

*Norbert Gudlat (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW)*

### **Effektive Nutzung aller Ressourcen - Schulische Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsreformgesetz in NRW**

*Die von NRW vorgenommenen Umsetzung des Berufsbildungsreformgesetzes (hier: §§ 7 u. 43) erlaubt es, schulische Ausbildungszeiten auf betriebliche Ausbildung anzurechnen. Zudem können Schülerinnen und Schüler, die vollzeitschulisch in einem Berufskolleg qualifiziert wurden, zu einer Berufsabschlussprüfung vor der Kammer zugelassen werden.*

Somit kann in Mangelsituationen das betriebliche Ausbildungsplatzangebot um gleichwertige schulische Ausbildungsplätze ergänzt werden.

Diese schulischen Angebote sollen in NRW schwerpunktmäßig in den Regionen angeboten werden, in denen wenig betriebliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Insbesondere Bewerber, die schon einmal bei der normalen Lehrstellensuche keinen Ausbildungsbetrieb gefunden haben, sollen hierdurch die Möglichkeit einer Berufsausbildung bekommen.

Die Schulen stellen sicher, dass sich die Ausbildung eng an der betrieblichen Ausbildung ausrichtet und die Jugendlichen so früh und so umfangreich wie möglich auch praktische Erfahrungen in Betrieben sammeln.

Für die Einrichtung dieser Angebote muss in NRW auf regionaler Ebene Einvernehmen zwischen vier "Bänken" (Kammern, Arbeitnehmervertretern, Arbeitsverwaltung und Berufskollegs) hergestellt werden.

Über die Auswahl der Ausbildungsberufe und die Fortführung dieser Angebote wird ebenfalls vor Ort entschieden. Als Ausbildungsberufe kommen u. a. in Frage: Bürokauffrau, Tischler, Industriemechaniker, Einzelhandelskauffrau etc.